



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Trans Europa Naturgas Pipeline  
GmbH & Co. KG  
Gladbecker Straße 425  
45329 Essen

Karlsruhe 11.08.2020

Name Miriam Schuler

Durchwahl 0721 926-7684

Aktenzeichen 17-0513.2 (E 136)

(Bitte bei Antwort angeben)

## **Abtrennung des Bitumenabschnittes "Barbelroth - Büchelberg" mittels gewölbter Böden - Einzelmaßnahme Au am Rhein -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

### **Begründung:**

I.

Mit Schreiben vom 12.08.2020 beantragte die Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG die Zulassung im Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG hinsichtlich der Einzelmaßnahme Au am Rhein.

Gemäß § 5 Abs.1 Nr.3 UVP trifft die Behörde von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, die Feststellung, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Mit der Entscheidung, von einem Planfeststellungsverfahren abzusehen, wird zugleich über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden (Kopp/Schenke, Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar, § 76 Rn. 26). Dementsprechend ist auch bei einem Antrag auf die

Zulassung im Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG eine Entscheidung über die UVP-Pflicht zu treffen.

Neben dem Antrag der Zulassung im Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Übersichtspläne
- Trassierungsplan
- Grundstücksverzeichnis
- Pläne zum Grundstücksverzeichnis
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Natura 2000-Verträglichkeitsstudie
- UVP-Vorprüfung
- Stellungnahmen/ Zustimmung von Behörden und Fremdleitungsbetreiber
- Zustimmung der betroffenen Eigentümer

Das Vorhaben umfasst die Wiederinbetriebnahme eines temporär außer Betrieb befindlichen Leitungsabschnitts der Ferngasleitung Nr. 50 (TENP I). Der insgesamt wieder in Betrieb zu nehmende Leitungsabschnitt liegt zwischen den Gemeinden Klingenstein in Rheinland-Pfalz und Au am Rhein in Baden-Württemberg und hat eine Länge von 28 km.

Für den in Rheinland-Pfalz gelegenen Teilabschnitt wurde der Antrag für das Anzeigeverfahren am 22.07.2020 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferent Gewerbeaufsicht in Koblenz eingereicht.

Für den in Baden-Württemberg gelegenen Teilabschnitt sind auf der Gemarkung Au am Rhein Rohr- und Tiefbauarbeiten geplant. Ziel ist es hierbei, den Leitungsabschnitt der TENP I Leitung Nr.50 (DN 950) vom südlich gelegenen außer Betrieb befindlichen Leitungsbereich abzutrennen und wieder in Betrieb zu nehmen. Die Abtrennung soll im Bereich der Schweißnaht 69310 erfolgen.

Die hierfür erforderliche Einrichtung der Baustellenfläche, die Durchführung der Rohr- und Tiefbauarbeiten, sowie die Wiederherstellung der betroffenen Oberfläche an der Schweißnaht soll einen Zeitraum von 6 Wochen betragen.

Im Einzelnen werden folgende Baumaßnahmen durchgeführt:

Zunächst wird im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche und der Baugrube der Oberboden abgeschoben und seitlich im Arbeitsfeld gelagert. Im Anschluss werden die Baustelleneinrichtungskomponenten (Baucontainer, sanitäre Anlagen, Magazin und Baumaschinen) geliefert. Danach werden mittels eines Bohrgeräts Brunnen für die Wasserhaltung hergestellt und die Rohrleitung für das abzuleitende Grundwasser in den Altarm des Rheins verlegt. Im Anschluss erfolgt die Inbetriebnahme der Wasserhaltung. Nach Erreichen des Absenkziels wird die Baugrube mit einem Bagger ausgehoben und verbaut. Die hierbei anfallenden Erdmassen (ca. 50 m<sup>3</sup>) werden seitlich der Baugrube, getrennt vom Oberboden gelagert. Im Anschluss werden die Rohrbauteile vorgefertigt auf die Baustelle geliefert. Nach Abtrennung der Rohrleitung werden die vorgefertigten Bauteile mit einem Bagger in die Baugrube gehoben und verschweißt. Schließlich wird die Baugrube verfüllt, die Wasserhaltung abgestellt und die Einrichtungen rückgebaut. Die Straßenkappen und Schachtdeckel der Bedienelemente der Armaturen werden in etwa 35 m<sup>2</sup> umfassende Schotterfläche eingebettet. Diese wird mittels Absperrpfosten und Ketten gesichert. Die übrige Baustelleneinrichtung wird abtransportiert und der abgeschobene Oberboden verteilt und auf der Fläche aufgebracht. Im Anschluss erfolgt dann die Aussaat.

Die Zuwegung zur Baustelle erfolgt über eine bereits bestehende Baustraße, für deren Nutzung eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Wegen weiterer Einzelheiten der Planung wird auf die sich bei den Akten befindlichen Unterlagen verwiesen.

## II.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass gemäß § 9 Abs.3 Satz 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine Änderung eines Vorhabens, für das gemäß Nr. 19.2.4 (Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einem

Durchmesser von mehr als 300 mm) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist. Gemäß § 9 Abs.3, Abs.4 in Verbindung mit § 7 Abs.2 UVPG ist daher auch für Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Dies wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, § 7 Abs.2 Satz 3 UVPG. Liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, § 7 Abs.2 Satz 5 UVPG.

Zwar liegen bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor (1.). Das Vorhaben hat aber keine erheblichen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen (2.).

1.

Die geplanten Baustellen befinden sich in geringer Entfernung zu den Natura 2000 – Gebieten:

- FFH-Gebiet 7015-341 Rheinniederung Wintersdorf und Karlsruhe
- Vogelschutzgebiet 7015 – 441 Rheinniederung Elchesheim – Karlsruhe.

Die Leitung der Wasserhaltung führt teilweise durch das LSG Rheinwald, Rastatt.

Damit sind Gebiete im Sinne von Anlage 3 Nummer 2.3.1 und Nummer 2.3.4 zum UVPG tangiert.

2.

Mit dem Vorhaben sind ausschließlich baubedingte Beeinträchtigungen verbunden. Die Baustellen inklusive Zufahrt und Aufstellungsflächen liegen außerhalb der Natura 2000 – Gebiete. Betroffen von dem Vorhaben sind ausschließlich Fettwiesen mittlerer Standorte. Es kommt zu keiner direkten Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen.

Wesentlicher projektspezifischer Wirkfaktor sind die Emissionen von Licht, Lärm und Staub sowie Erschütterungen während der Bauphase. Hier ist insbesondere die Störung der Vogelbrut zu nennen. Mit einer zeitlichen Beschränkung der Freilegungsarbeiten kann diese Störung vermieden werden. Daher sind im Zeitraum zwischen Anfang März und Ende Juli keine Bauarbeiten durchzuführen.

Im Ergebnis kommt es bei der Durchführung der Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen zu keinen Veränderungen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds erheblich beeinträchtigen können.

Es verbleibt somit der bauzeitliche Eingriff im Bereich von Fettwiesen. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt. Die betroffene Fettwiese befindet sich außerhalb der in Anhang 3 zum UVPG genannten Gebiete.

Auch im Übrigen beschränken sich die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die o.g. temporäre und in geringem Maße dauerhafte Flächeninanspruchnahme (ca. 35 m<sup>2</sup>) sowie auf eventuelle Bodenverdichtungen und Lärm- und Abgasemissionen während des Baus, die durch verschiedene Maßnahmen vermindert und kompensiert werden können. Von neuen betriebsbedingten Umweltauswirkungen ist nicht auszugehen.

Im Ergebnis sind somit nachteilige Umweltauswirkungen für die in Anlage 3 zum UVPG genannten Standortfaktoren nicht zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

Die dieser Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen der §§ 22 ff. Umweltverwaltungsgesetz beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, zugänglich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dieses Schreiben wird am öffentlichen Aushang des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Miriam Schuler